

S a t z u n g

des Jugendfördervereins Spexard

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1.6.2006 gegründete Verein trägt den Namen „Jugendförderverein Spexard“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh-Spexard
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Spexard der Stadt Gütersloh.
3. Ziel des Vereines ist es, durch die Ausrichtung von Veranstaltungen oder andere Aktivitäten eine Mittelbeschaffung für die Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Spexard zu erreichen. In erster Linie sollen Kindergärten, Schulen, Vereine und Gruppen, die Jugendarbeit im Ortsteil Spexard betreiben, bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Satzung des Jugendfördervereins anerkennt.
2. Der Austritt ist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.
4. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
5. Über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung entschieden..

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Kassierer(in) an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in §6 Abs. 1 genannten Personen. Je eine(r) von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
5. Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied dies wünscht.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und hat in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung statt, zu der rechtzeitig schriftlich eingeladen wird. Weitere Versammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.
2. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht.
3. 10 % der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und Kassierer.
7. Die Änderung der Satzung kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ruht bei weniger als 7 Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung auf gesonderte schriftliche Einladung zu diesem Zweck bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spexarder Heimatverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 1.6.2006 errichtet.